



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 04.10.2019

Antrag

Wiesn: Rettet das Kleine Riesenrad (Russenrad)

Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich beim Bundesgesetzgeber dafür einzusetzen, dass in Deutschland, wie offenbar in anderen EU-Staaten, eine Bestandsschutzregel erlassen wird, die einen Weiterbetrieb von traditionsreichen Fahrgeschäften, wie dem auf den Münchner Volksfesten Auer Maidult, Jakobidult, Kirchweihdult und Wiesn betriebenen Kleinen Riesenrad (Russenrad), ermöglicht, ohne unverhältnismäßige Umbauten zu erfordern.

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt München wird gebeten, zu prüfen, ob das Kleine Riesenrad (Russenrad, ehemals Russische Schaukel) als bewegliches Denkmal nach Art. 1, 2, 10 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) einzustufen ist. Dann sollte es zumindest auf der Oidn Wiesn weiterbetrieben werden.

Begründung

Laut Medienberichten droht dem Münchner Kleinen Riesenrad (Russenrad) nach Ende der diesjährigen Wiesn das Aus. Während andere EU-Staaten für traditionsreiche Fahrgeschäfte einen Bestandsschutz vorsehen, habe der deutsche Gesetzgeber in Übererfüllung der einschlägigen EU-Richtlinien beschlossen, die Regelungen für neue Fahrgeschäfte auch auf bestehende Fahrgeschäfte anzuwenden. Dies würde im Falle des Russenrads wirtschaftlich unverhältnismäßige Umbauten verursachen. Deren Nutzen sei zudem äußerst fragwürdig, da nach Betreiberangaben seit 94 Jahren noch kein ernsthafter Unfall passiert sei.¹

Der Münchner Wirtschaftsreferent und Wiesn-Chef erklärte laut Abendzeitung (AZ) vom Mai 2019: "Wir prüfen derzeit, ob und wie wir es bewerkstelligen können, dass das Russenrad auch zukünftig auf den Münchner Volksfesten steht."² Seitdem wurde dem Stadtrat nichts mitgeteilt.

Als wesentlicher Bestandteil³ der Münchner Volksfesttradition gehören das Kleine Riesenrad und seine Orgel (s. Fotos) zum kulturellen Erbe der Landeshauptstadt München. Daher ist eine Prüfung, ob es als bewegliches Denkmal nach Art. 1, 2, 10 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)⁴ einzustufen ist, angebracht. Dies würde auch finanzielle Fördermöglichkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz eröffnen. Nach unserer Vermutung ist der Denkmalbegriff des Art. 1 BayDSchG erfüllt, weil es sich bei dem Fahrgeschäft von 1925 um eine von Menschen geschaffene Sache aus vergangener Zeit handelt, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen und volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Ein besonderes Augenmerk ist bei der Prüfung auch auf die Erhaltungswürdigkeit der alten Technik zu legen.

Tobias Ruff (ÖDP)

¹ www.sueddeutsche.de/muenchen/russenrad-dult-aufhoeren-1.4541781

² www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.tuev-fordert-teuren-umbau-nach-94-jahren-steht-das-russenrad-vor-dem-aus.33bb7486-1d8c-4ae4-96ca-ee95d38bd0d1.html

³ www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.tuev-fordert-teuren-umbau-nach-94-jahren-steht-das-russenrad-vor-dem-aus.33bb7486-1d8c-4ae4-96ca-ee95d38bd0d1.html

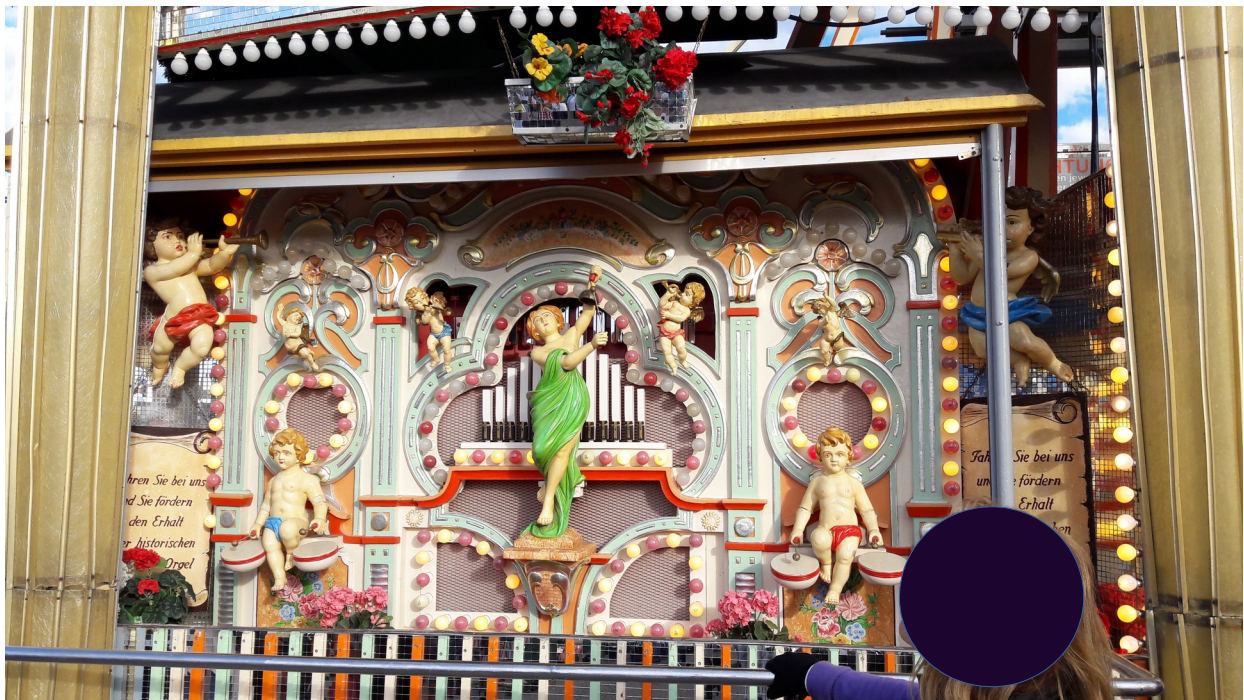
⁴ Vgl. auch: www.oktoberfest.de/attraktionen/fahrgeschaefte/kleines-riesenrad-russenrad

www.sueddeutsche.de/muenchen/russenrad-auf-der-auer-dult-90-geburtstag-des-wohligen-kribbelns-1.2581268

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG/true

ÖDP - Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Zimmer 174 • 80331 München
Telefon: 089 / 233 - 92835 • E-Mail: stadtrat@oedp-muenchen.de



Fotos vom 02.10.2019 (privat): Kleines Riesenrad (Russenrad) mit Orgel